

Wahlordnung

vom 20.11.2024

Die Vorstandswahlen des Bundesverbandes Deutscher Gesangspädagogen (BDG) e.V. werden entsprechend § 6.1 und § 9 sowie § 11.4 der Satzung durchgeführt.

§ 1 Das Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind alle nach § 6.2 der Satzung stimmberechtigten Mitglieder, deren Anwesenheit zur Mitgliederversammlung mit Unterschrift oder durch digitalen Login festgestellt wurde.

§ 2 Die Wahl des Vorstandes und der Vertreter der assoziierten Mitglieder

(1) Vorstandswahlen erfolgen durch freie und geheime Abstimmung in einer Mitgliederversammlung, gemäß § 6.1 der Satzung.

(2) Gewählt werden für eine Amtszeit von vier Jahren:

Die Präsidentin / der Präsident
Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident
Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister
Die Schriftführerin / der Schriftführer
Drei bis neun Beisitzerinnen / Beisitzer

Die Vertreterin / der Vertreter der assoziierten Mitglieder

§ 3 Durchführung

(1) Die Wahl des Vorstandes und der Vertreterin / des Vertreters der assoziierten Mitglieder obliegt einer Wahlkommission. Die Mitgliederversammlung wählt im Jahr vor einer Wahl den Vorsitzenden sowie mindestens zwei Beisitzer zur Wahlkommission. Die Mitglieder dieser Kommission müssen mindestens zwölf Monate Vereinsmitglied sein und dürfen selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.

(2) Spätestens sechs Monate vor der Wahl ruft die Wahlkommission die Mitglieder auf, Kandidaten aus der Mitgliedschaft zu benennen oder eine eigene Kandidatur schriftlich bekannt zu geben.

(3) Vorgeschlagene Mitglieder sind über ihre Benennung zu informieren. Wählbarer Kandidat ist, wer einem Mitglied der Wahlkommission seine Zustimmung mitteilt.

- (4) Die Wahlkommission gibt vor der Mitgliederversammlung die Kandidaturen bekannt.
- (5) Den Wahlvorgang leitet die / der Vorsitzende oder in dessen Vertretung eine Beisitzerin / ein Beisitzer der Wahlkommission. Die Reihenfolge der einzelnen Wahlgänge entspricht § 2.2 dieser Wahlordnung. Die Beisitzerinnen / Beisitzer können gemeinsam in einem Wahlgang bestimmt werden. Falls zur Wahl stehende Kandidaten nicht persönlich anwesend sein können, ist für den Fall der Wahl vorab eine schriftliche Annahmeerklärung an die Wahlkommission zu senden.
- (6) Für jeden Kandidaten kann pro wahlberechtigtem Mitglied eine Stimme abgegeben werden. Nach Auszählung gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und die Annahme der Wahl erklärt.
- (7) Nicht gewählte Kandidaten können in nachfolgenden Wahlgängen für weitere Ämter kandidieren.
- (8) Das vollständige Wahlergebnis wird von einem der Beisitzer der Wahlkommission protokolliert. Das Schriftstück ist von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen und dem Protokoll der Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen.

§ 4 Änderung

Diese Wahlordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Erforderlich ist dafür die Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt unmittelbar am Tage ihrer Bestätigung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Mainz, den 20. November 2024